

## Qualitätsbericht

### **Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfegewährung**

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B – Soziales, Telefon: 01888/644-8953, Fax: 01888/644-8994 oder

E-Mail: [sozialhilfe@destatis.de](mailto:sozialhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## Qualitätsmerkmale der Statistik:

### Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung

#### Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik .....	2
2 Zweck und Ziele der Statistik .....	3
3 Erhebungsmethodik .....	3
4 Genauigkeit .....	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit .....	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit .....	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen .....	5
8 Weitere Informationsquellen .....	5

#### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Es wird eine vierteljährliche Bestandserhebung zum Quartalsende durchgeführt.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Erhebungstichtag ist jeweils der letzte "reguläre" Mittwoch im Quartal. Dies ist im Quartal der letzte Mittwoch, der auf einen Werktag fällt und dem unmittelbar kein Feiertag folgt oder vorausgeht. Für das Jahr 2005 gelten diesbezüglich also folgende Erhebungstichtage: 30. März, 29. Juni, 28. September, 28. Dezember.
- 1.4 **Periodizität:** vierteljährlich
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise/ kreisfreie Städte
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
  - 1.8.1 **Bundesrecht:** §121 Nr. 1 Buchstabe a des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe- (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 ( BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet

werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 Erhebungsinhalte:** Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe von einem Sozialhilfeträger für weniger als einen Monat in Form von **Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen** gewährt wird (sog. „Kurzzeitempänger“). Dabei ist es unerheblich, ob sich durch eine mehrfache Gewährung der Leistungen insgesamt eine Bezugsdauer von mehr als einem Monat ergibt. Als Empfängergruppen kommen z.B. die sog. "Nichtsesshaften" (allein stehende Wohnungslose), Landfahrer u.ä. in Frage.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form **monatlicher Regelsätze** erhalten, werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die Leistungsempfänger, denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt u.U. für weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z.B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Erhebungsmerkmale:

- Geschlecht
- Altersgruppe
- Staatsangehörigkeit
- Vorhandensein eigenen Wohnraums
- Art des Trägers

- 2.2 Zweck der Statistik:** Mit der Erhebung sollen Informationen über die Leistungsempfänger bereitgestellt werden, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird. Darüber hinaus werden diese Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu seiner Fortentwicklung benötigt.
- 2.3 Hauptnutzer der Statistik:** Hauptnutzern der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer:** Die von Seiten des Hauptnutzers gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

## 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die Erhebung über die Bundesstatistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt. Im Rahmen der Durchführung wird den auskunftspflichtigen Stellen empfohlen, für die jeweiligen Stichtage Strichlisten über die Hilfestellung an Kurzzeitempänger zu führen, die im Aufbau dem vorgenannten Sammelbeleg entsprechen. Dabei sind alle Personen zu zählen, denen für den jeweiligen Stichtag Kurzzeithilfen gewährt werden. Mit den Eintragungen ist daher zweckmäßigerweise bereits eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag zu beginnen. Nur so können die Fälle, denen über den Stichtag hinweg ein Wochensatz ausgezahlt wurde, vollständig erfasst werden. Die Angaben aus diesen Strichlisten sind in einem Sammelbeleg zusammenzufassen und bis spätestens zwei Wochen nach dem Erhebungsstichtag an das Statistische Landesamt zu

schicken. Werden von einem Auskunftspflichtigen in einem Berichtsvierteljahr zum Stichtag keine Kurzeithilfen gewährt, so ist "Fehlanzeige" zu melden.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §125 SGB XII in Verbindung mit §15 BStatG. Hier-nach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Ge-setz wahrnehmen, auskunftspflichtig.

- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und berei-tet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergeb-nissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck für die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

#### **4 Genauigkeit**

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung finden umfangreiche Plausibi-litätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Aufgrund offensichtlich unterschiedlicher Durchführungspraktiken der Sozialämter bei der Leistungsgewährung sind gewisse Unschärfen bzw. Untererfassungen möglich, die jedoch nicht näher quantifiziert werden können. Festzuhalten ist jedoch, dass es durch die quar-talsweise Erfassung der Kurzeitempänger gelungen ist, die Spekulationen über die Größenordnung dieser Beziehergruppe zu beenden.

#### **5 Aktualität und Pünktlichkeit:**

Zum Quartalsende erfolgt die Erhebung durch die zuständigen Stellen. Spätestens zwei Wo-chen nach dem Erhebungsstichtag sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse werden dem Bundesministerium für Ge-sundheit und Soziale Sicherung ca. 3-4 Monate nach Ablauf des Erhebungsstichtages vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Auf Länderebene ist eine Datenbereitstel-lung üblicherweise früher möglich. Die geplanten Bereitstellungstermine werden in der Regel eingehalten.

#### **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:**

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlichgrundsätzlich vergleichbar. Aufgrund offensichtlich unterschiedlicher Durchführungspraktiken der Sozialämter bei der Leistungsgewährung sind jedoch gewisse Unschärfen bzw. Untererfassungen möglich, die al-lerdings nicht näher quantifiziert werden können. Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 keine Änderungen ergeben. Für diesen Zeitraum ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Ab 2005 bleibt das Erhebungskonzept der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung zwar unverändert, mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 ändert sich jedoch insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt (entweder als laufende Leistung oder in Form der hier relevanten „kurzzeitigen Hilfestellung“) in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten. Dadurch ist in der Statistik eine deutliche Reduktion der Fallzahlen zu erwarten, so dass die zeitliche Vergleichbarkeit mit der Statistik vor 2005 eingeschränkt ist.

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen:**

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form monatlicher Regelsätze erhalten, werden im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung nicht berücksichtigt (Einzelheiten siehe unter 2.1 Erhebungsinhalte).

## **8 Weitere Informationsquellen:**

Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung können von interessierten Nutzern beim Statistischen Bundesamt (Anschrift siehe unten) angefordert werden. Die detaillierten Ergebnisse/Tabellen sind ausschließlich in Papierform erhältlich; Eckzahlentabellen – auch im Zeitverlauf – können als EXCEL-Dateien bereitgestellt werden.

Regional tiefer gegliederte Daten (z.B. auf Regierungsbezirks-, Kreis- bzw. Gemeindeebene) liefert das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe VIII B „Soziales“  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn  
Tel.: 0 18 88/6 44 89 53  
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94  
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Wolff (Tel. 01888/644-8164)

<b>Statistisches Landesamt</b>	<b>Statistik der Sozialhilfe - Teil II</b> <b>2 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfgewährung am Ende des _____ Quartals _____</b>	Sst. 1 BA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">7</span>
--------------------------------	--	---

<b>Rechtsgrundlage, Hilfsmerkmale, Auskunftspflicht, statistische Geheimhaltung:</b> Siehe Informationsblatt, das Bestandteil des Fragebogens ist. Beim Ausfüllen bitte die Erläuterungen beachten! Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):  _____ Name <span style="margin-left: 150px;">_____</span> Telefon (Vorwahl/Rufnummer)	<b>Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle:</b>   <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">             Sst. 2-7 <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span>              Kreis Gemeinde           </div> <div style="text-align: center;">             Sst. 8-11 <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span> <span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block;"></span>              Lfd. Nr.  <small>Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!</small> </div> </div>
--	---

Sst. 12 <b>Art des Trägers</b>	örtlich <input type="checkbox"/>	1	überörtlich <input type="checkbox"/>	2
--------------------------------	----------------------------------	---	--------------------------------------	---

**Bitte tragen Sie jeweils die Anzahl ein!**

	Hilfeempfänger(innen)							
	mit eigenem Wohnraum				ohne eigenen Wohnraum			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl
<b>Deutsche im Alter von</b>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">1</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">2</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">3</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">4</span>
unter 18 Jahren	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _
18 bis unter 25 Jahren	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _
25 bis unter 40 Jahren	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _
40 bis unter 60 Jahren	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _
über 60 Jahren	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _
<b>Nichtdeutsche im Alter von</b>								
unter 18 Jahren	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _
18 bis unter 25 Jahren	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _
25 bis unter 40 Jahren	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _
40 bis unter 60 Jahren	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _
über 60 Jahren	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _

## Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Statistik der Empfänger von Sozialhilfe

### 2. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfegewährung

#### A: Allgemeines

##### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) mit kurzzeitiger Hilfegewährung (d.h. weniger als einem Monat) wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt. Mit der Erhebung sollen Informationen über die Leistungsempfänger bereitgestellt werden, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen ausbezahlt wird. Darüber hinaus werden diese Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu seiner Fortentwicklung benötigt.

##### Rechtsgrundlagen

§ 121 Nr. 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

##### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig.

##### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten.

##### Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden zusammen mit den Fragebögen vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

##### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe von einem Sozialhilfeträger für weniger als einen Monat in Form von **Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen** gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich durch eine mehrfache Gewährung der Leistungen insgesamt eine Bezugsdauer von mehr als einem Monat ergibt. Als Empfängergruppen kommen z.B. die sog. "Nichtsesshaften" (allein stehende Wohnungslose), Landfahrer u.ä. in Frage.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form **monatlicher Regelsätze** erhalten, werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die Leistungsempfänger, denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt u.U. für weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z.B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

##### Meldung zur Statistik

Die vierteljährliche Meldung über die Kurzeitempänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt mittels eines Sammelbogens. Erhebungstichtag ist jeweils der letzte "reguläre" Mittwoch im Quartal. Dies ist im Quartal der letzte Mittwoch, der auf einen Werktag fällt und dem unmittelbar kein Feiertag folgt oder vorausgeht. Für das Jahr 2006 gelten diesbezüglich also folgende Erhebungstichtage:

- 2006**
- 29. März
- 28. Juni
- 27. September
- 20. Dezember

Für die vorgenannten Stichtage empfiehlt es sich, über die Hilfegewährung an Kurzeitempänger Strichlisten zu führen, die im Aufbau dem vorgenannten Sammelbeleg entsprechen. Dabei sind alle Personen zu zählen, denen für den jeweiligen Stichtag

Kurzzeithilfen gewährt werden. Mit den Eintragungen ist daher zweckmäßigerweise bereits eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag zu beginnen. Nur so können die Fälle, denen über den Stichtag hinweg ein Wochensatz ausgezahlt wurde, vollständig erfasst werden.

Die Angaben aus diesen Strichlisten sind in einem Sammelbeleg zusammenzufassen und bis spätestens zwei Wochen nach dem Erhebungsstichtag an das Statistische Landesamt zu schicken. Werden von einem Auskunftspflichtigen in einem Berichtsvierteljahr zum Stichtag keine Kurzzeithilfen gewährt, so ist "Fehlanzeige" zu melden.

## B: Erläuterungen im Einzelnen

### Art des Trägers

**Örtlicher Träger:** Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

**Überörtlicher Träger:** Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

### Regionalangaben (Auskunft gebende Stelle)

Die Signierung der Regionalangabe für den Kreis und die Gemeinde der Auskunft gebenden Stelle erfolgt mittels der **amtlichen Gemeindegemeinschaftsnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **Auskunft gebende Stelle** (Sst. 2-7) ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

#### Überörtlicher Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 999  
Art des Trägers: 2

#### Örtlicher Träger:

Landkreis  
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: leer  
Art des Trägers: 1

#### Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 000  
Art des Trägers: 1

#### Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

##### Landkreis

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: leer  
Art des Trägers: 2

##### Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 000  
Art des Trägers: 2

#### Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Art des Trägers: 2

#### Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Art des Trägers: 1

### Altersgruppe

Ist das Alter im Einzelfall nicht bekannt, so muss die zutreffende Altersgruppe geschätzt werden.

### Eigener Wohnraum

Im Hinblick auf das Vorhandensein von eigenem Wohnraum ist zu beachten, dass Pensionen, Hotels sowie Notunterkünfte aller Art (Obdachlosenheime, Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte etc.) **nicht** als Wohnraum zählen. Ein eigener **Wohnraum** bzw. eine **Wohnung** liegt dann vor, wenn darin die Führung eines Haushalts möglich ist. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn eine Küche oder ein Raum mit Kochnische oder Kochschrank zur Verfügung steht.

Personen, die zur Untermiete wohnen, sind in der Kategorie "mit eigenem Wohnraum" zu zählen.

**Die Angaben zur Anzahl der Hilfeempfänger sind rechtsbündig in die entsprechenden Datenfelder einzutragen.**

<b>Statistisches Landesamt</b>	<b>Statistik der Sozialhilfe - Teil II</b> <b>2 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung am Ende des _____ Quartals _____</b>	Sst. 1 BA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">7</span>
--------------------------------	--	---

<b>Rechtsgrundlage, Hilfsmerkmale, Auskunftspflicht, statistische Geheimhaltung:</b> Siehe Informationsblatt, das Bestandteil des Fragebogens ist. Beim Ausfüllen bitte die Erläuterungen beachten! Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):  _____ Name <span style="margin-left: 150px;">Telefon (Vorwahl/Rufnummer)</span>	<b>Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle:</b>   <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Sst. 2-7</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;"> <table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="width: 15px;"> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="font-size: small;">Kreis</td> <td colspan="5" style="font-size: small;">Gemeinde</td> <td></td> </tr> </table> </td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Sst. 8-11</td> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Lfd. Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="font-size: x-small; text-align: center;">Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!</td> </tr> </table>	Sst. 2-7	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="width: 15px;"> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="font-size: small;">Kreis</td> <td colspan="5" style="font-size: small;">Gemeinde</td> <td></td> </tr> </table>												Kreis					Gemeinde						Sst. 8-11	Lfd. Nr.	Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!			
Sst. 2-7	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="border-right: 1px solid black; width: 15px;"> </td> <td style="width: 15px;"> </td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="font-size: small;">Kreis</td> <td colspan="5" style="font-size: small;">Gemeinde</td> <td></td> </tr> </table>												Kreis					Gemeinde						Sst. 8-11	Lfd. Nr.						
Kreis					Gemeinde																										
Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt!																															

Sst. 12	<b>Art des Trägers</b>	örtlich	<input type="checkbox"/>	1	überörtlich	<input type="checkbox"/>	2
---------	------------------------	---------	--------------------------	---	-------------	--------------------------	---

**Bitte tragen Sie jeweils die Anzahl ein!**

	Hilfsempfänger(innen)							
	mit eigenem Wohnraum				ohne eigenen Wohnraum			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl
<b>Deutsche im Alter von</b>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">1</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">2</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">3</span>	13	SA <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">4</span>
unter 18 Jahren	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _	14-17	_ _ _
18 bis unter 25 Jahren	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _	18-21	_ _ _
25 bis unter 40 Jahren	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _	22-25	_ _ _
40 bis unter 60 Jahren	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _	26-29	_ _ _
über 60 Jahren	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _	30-33	_ _ _
<b>Nichtdeutsche im Alter von</b>								
unter 18 Jahren	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _	34-37	_ _ _
18 bis unter 25 Jahren	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _	38-41	_ _ _
25 bis unter 40 Jahren	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _	42-45	_ _ _
40 bis unter 60 Jahren	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _	46-49	_ _ _
über 60 Jahren	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _	50-53	_ _ _

## Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Statistik der Empfänger von Sozialhilfe

### 2. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfegewährung

#### A: Allgemeines

##### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) mit kurzzeitiger Hilfegewährung (d.h. weniger als einem Monat) wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt. Mit der Erhebung sollen Informationen über die Leistungsempfänger bereitgestellt werden, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen ausbezahlt wird. Darüber hinaus werden diese Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu seiner Fortentwicklung benötigt.

##### Rechtsgrundlagen

§ 121 Nr. 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

##### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig.

##### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten.

##### Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden zusammen mit den Fragebögen vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

##### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe von einem Sozialhilfeträger für weniger als einen Monat in Form von **Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen** gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich durch eine mehrfache Gewährung der Leistungen insgesamt eine Bezugsdauer von mehr als einem Monat ergibt. Als Empfängergruppen kommen z.B. die sog. "Nichtsesshaften" (allein stehende Wohnungslose), Landfahrer u.ä. in Frage.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form **monatlicher Regelsätze** erhalten, werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die Leistungsempfänger, denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt u.U. für weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z.B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

##### Meldung zur Statistik

Die vierteljährliche Meldung über die Kurzeitempänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt mittels eines Sammelbogens. Erhebungstichtag ist jeweils der letzte "reguläre" Mittwoch im Quartal. Dies ist im Quartal der letzte Mittwoch, der auf einen Werktag fällt und dem unmittelbar kein Feiertag folgt oder vorausgeht. Für das Jahr 2006 gelten diesbezüglich also folgende Erhebungstichtage:

- 2006**
- 29. März
- 28. Juni
- 27. September
- 20. Dezember

Für die vorgenannten Stichtage empfiehlt es sich, über die Hilfegewährung an Kurzeitempänger Strichlisten zu führen, die im Aufbau dem vorgenannten Sammelbeleg entsprechen. Dabei sind alle Personen zu zählen, denen für den jeweiligen Stichtag

Kurzzeithilfen gewährt werden. Mit den Eintragungen ist daher zweckmäßigerweise bereits eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag zu beginnen. Nur so können die Fälle, denen über den Stichtag hinweg ein Wochensatz ausgezahlt wurde, vollständig erfasst werden.

Die Angaben aus diesen Strichlisten sind in einem Sammelbeleg zusammenzufassen und bis spätestens zwei Wochen nach dem Erhebungsstichtag an das Statistische Landesamt zu schicken. Werden von einem Auskunftspflichtigen in einem Berichtsvierteljahr zum Stichtag keine Kurzzeithilfen gewährt, so ist "Fehlanzeige" zu melden.

## B: Erläuterungen im Einzelnen

### Art des Trägers

**Örtlicher Träger:** Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

**Überörtlicher Träger:** Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der lfd. HLU herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

### Regionalangaben (Auskunft gebende Stelle)

Die Signierung der Regionalangabe für den Kreis und die Gemeinde der Auskunft gebenden Stelle erfolgt mittels der **amtlichen Gemeindeschlüsselnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **Auskunft gebende Stelle** (Sst. 2-7) ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

#### Überörtlicher Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 999  
Art des Trägers: 2

#### Örtlicher Träger:

Landkreis  
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: leer  
Art des Trägers: 1

#### Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 000  
Art des Trägers: 1

#### Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

##### Landkreis

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: leer  
Art des Trägers: 2

##### Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: 000  
Art des Trägers: 2

#### Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Art des Trägers: 2

#### Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis  
Art des Trägers: 1

### Altersgruppe

Ist das Alter im Einzelfall nicht bekannt, so muss die zutreffende Altersgruppe geschätzt werden.

### Eigener Wohnraum

Im Hinblick auf das Vorhandensein von eigenem Wohnraum ist zu beachten, dass Pensionen, Hotels sowie Notunterkünfte aller Art (Obdachlosenheime, Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte etc.) **nicht** als Wohnraum zählen. Ein eigener **Wohnraum** bzw. eine **Wohnung** liegt dann vor, wenn darin die Führung eines Haushalts möglich ist. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn eine Küche oder ein Raum mit Kochnische oder Kochschrank zur Verfügung steht.

Personen, die zur Untermiete wohnen, sind in der Kategorie "mit eigenem Wohnraum" zu zählen.

**Die Angaben zur Anzahl der Hilfeempfänger sind rechtsbündig in die entsprechenden Datenfelder einzutragen.**